

Satzung des Vereins Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V."
2. Er hat den Sitz in Gröbenzell.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstfeldbruck unter der Nummer 272 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Trägerschaft von Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von nichtbehinderten und behinderten Kindern.
2. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form von Kindergarten, -krippen, Hort oder ähnlichen Einrichtungen erbringen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft des Integrationskindergarten Villa Kunterbunt in Gröbenzell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches oder förderndes Mitglied möglich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder den durch den Verein getragenen Kindergarten besuchen, ist die Vereinsmitgliedschaft verpflichtend.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Satzung des Vereins Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).
 - a. Mitgliedsbeiträge können für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hoch sein.
 - b. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß §5(4) behandelt.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Eine Haftung der Mitglieder über den festgelegten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
4. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Nachfolgend sind die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung aufgeführt:
 - a) Genehmigung der vom Kassier erstellten Jahresrechnung sowie des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. §5)
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern (darf kein Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein), die unabhängig von der Wahl des Vorstands jährlich durchgeführt wird. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten darüber in der Mitgliederversammlung
 - h) Aufgaben des Vereins
 - i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - j) Beteiligung an Gesellschaften
 - k) Aufnahme von Darlehen ab € 20.000,--
 - l) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - m) Bestellung eines Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte
3. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzung des Vereins Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V.

Die Frist beginnt am Tag nach Absendung des Einladungsschreibens bzw. persönlichem Einwurf. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist keiner dieser drei Vorstände anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- c) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- d) Juristische Personen und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- e) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei (Ehe-)Paar-Mitgliedschaften hat jeder anwesende Partner eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands oder Auflösung des Vereins im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- j) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder einem vom Vorstand bestellten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Mitgliedern oder 30% der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

Satzung des Vereins Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. Kassier
- d. Schriftführer

2. Stellen sich weniger als vier Kandidaten zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Reduzierung auf drei Mitglieder beschließen.

2a. Durch Beschluss kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer bestimmen, die rede- und stimmberechtigt dem Vorstand angehören. Durch Beschluss des Vorstandes können die Beisitzer abberufen werden. Für diesen Beschluss sind die Beisitzer nicht stimmberechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, außer den Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, außer den Beisitzern sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte die Leitung oder stellvertretende Leitung der Einrichtung sein. Ist dieser Teilnehmer ein ordentliches Mitglied des Vereins, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer,

5. Vorzeitiges Beenden der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds.

6. Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, die er ehrenamtlich ausübt:

- a) Vertretung des Vereins
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Abschluss, Änderung, und Kündigung von Arbeitsverträgen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- g) Festlegung der Beiträge der vom Verein getragenen Einrichtungen
- h) Darlehensaufnahme bis 20.000,-- €

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

7. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Kassier, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Satzung des Vereins Integrationskindergarten Villa Kunterbunt e.V.

- c) Über die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist (es gilt §7 Ziff. 4 k entsprechend).
- d) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- e) Sofern in den Sitzungen Fragen aus dem Bereich § 12 des Kindergartengesetzes behandelt werden, ist der Elternbeirat zu informieren und zu hören.

8. Haftungsausschluss

- a) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- b) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 9 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Der Beschluss den Verein aufzulösen kann durch die Mitgliederversammlung nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Der Vorstand hat im Falle des Auslösungsbeschlusses unverzüglich die Löschung im Vereinsregister zu beantragen und die Liquidation zu überwachen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Jugendsozialstiftung Dr. Bernd und Arnhild Rieder Gröbenzell und die Stiftung Kinderhilfe Fürstenfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke zu verwenden hat.

§11 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde gefordert werden, selbständig und rechtsverbindlich vorzunehmen.

§12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürstenfeldbruck.

Satzung vom 25.06.1979 zuletzt geändert am 02.05.2007, zuletzt geändert am 16.07.2014